

**Erste Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Füssen  
vom 29.11.2011**

Aufgrund von Art. 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abwasserzweckverband Füssen folgende Verbandssatzung:

**§ 1  
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Füssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2009 (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu vom 04.06.2009) wird aufgrund von Beschlüssen in der Verbandsversammlung vom 29.11.2011 wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsausschuss ist zuständig, den Betriebsleiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.“

2. § 18 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten und der Auszubildenden im Rahmen des Stellenplanes. Er unterrichtet den Verbandsausschuss regelmäßig über die von ihm getroffenen Personalentscheidungen.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu in Kraft.

Füssen, den 07.02.2012

Paul Jacob  
Verbandsvorsitzender des  
Abwasserzweckverbandes Füssen

Vorstehende Satzung wurden durch Niederlegung im Bürgerbüro der Stadt Füssen vom 02.03.2012 –30.03.2012 amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung wurde durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Allgäuer Zeitung“ am 01.03.2012 bekannt gemacht. Außerdem wurde vorstehende Satzung im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu Nr. 6 vom 08.03.2012 veröffentlicht.

Füssen, den 11.04.2012  
Abwasserzweckverband Füssen

Andreas Rist  
Hauptamtsleiter